

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen:

Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „Boelcke/ Heini Dittmar“ e.V.,
im weiteren Text der Satzung abgekürzt BwSFG

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand der BwSFG ist Kerpen

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

§ 4 Rechtsform

Die BwSFG hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie ist beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5 Zweck

1. Die BwSFG ist eine Gemeinschaft flugbegeisterter Mitglieder und Förderer und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der BwSFG ist:
 - a) den Flugsport zu fördern und zu betreiben
 - b) Förderung der Jugendarbeit und Ausbildung der Jugend im Rahmen des Luftsports durch Vermitteln der notwendigen theoretischen, technischen und fliegerischen Fertigkeiten
 - c) Angehörige der Bundeswehr für den Luftsport zu gewinnen und den Kontakt zum Taktischen Luftwaffengeschwader 31 „Boelcke“ sowie anderen Luftsportvereinen auf sportlicher Grundlage zu pflegen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Betreuung der flugsportlichen Betätigung der Mitglieder
 - b) Ausbildung der Mitglieder zu Luftfahrern
 - c) Bereitstellung von Startgerät für den Segelflug
 - d) Bereitstellung von Fluggerät für die Mitglieder

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

- e) theoretische und praktische Weiterbildung der Mitglieder
 - f) Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen/ Wettbewerben
4. Die BwSFG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mittel der BwSFG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BwSFG.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vorteilsgewährung bzw. Vergütungen begünstigt werden.
 7. Aufwendungen für die BwSFG dürfen Mitgliedern in der nachgewiesenen Höhe ersetzt werden; eine Pauschalierung ist unzulässig.

§ 6 Neutralität

Die BwSFG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die BwSFG besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) ordentlichen Mitgliedern und
 - c) fördernden Mitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann werden
 - a) jede flugbegeisterte volljährige und unbescholtene Person, insbesondere jedoch
 - b) Angehörige der Bundeswehr in und außer Dienst,
 - c) Angehörige der Reserve der Bundeswehr,
 - d) Familienangehörige der zu b) und c) Genannten.
 - e) Jungdliches Mitglied kann jede Person werden, die noch nicht volljährig ist.

Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer sich praktisch im Sinne von § 5 Ziff. 3 der Satzung betätigt bzw. eine Funktion im Sinne von § 15 der Satzung wahrnimmt.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die BwSFG bei der Durchführung ihrer Ziele durch Geld- oder Sachleistungen unterstützen. Sie haben keine Beitragspflicht und kein Stimm- oder Betätigungsrecht (§ 5 Ziff. 2 und 3).

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die BwSFG oder den Luftsport im allgemeinen verdient gemacht haben.
5. Eine zeitlich befristete, vom Vorstand zu spezifizierende Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss im Einzelfall oder im Sinne einer Probemitgliedschaft bei Abteilungen eingeräumt werden.
Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann der Vorstand auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds für maximal drei Jahre zulassen, wenn wichtige, insbesondere berufliche Gründe vorliegen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Rechte und Pflichten, insbesondere die Beitragszahlungspflicht entfällt. Die Mitgliedschaft lebt auf einen innerhalb der Dreijahresfrist gestellten Antrag wieder auf ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr.
6. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Flugbetriebs kann durch Vorstandsbeschluss eine Obergrenze der Gesamtmitgliederzahl festgelegt werden.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, bei jugendlichen Bewerbern mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung (siehe auch § 16)

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss (siehe auch § 9)
 - d) Auflösung der Gemeinschaft
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft(z.B. rückständige Gebühren, Arbeitsstunden-Ersatzleistungen oder Beiträge) bleiben bestehen.
3. Der Austritt aus der BwSFG ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

§ 9

Ausschluss eines Mitglieds

1. Allein durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der BwSFG im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung ausgeschlossen werden, nachdem ihm

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

Gelegenheit zur Anhörung im Vorstand gegeben wurde, wenn es:

- a) gegen Satzung oder Ordnungen der BwSFG schuldhaft verstoßen hat, insbesondere gegen die Regeln der Flugsicherheit, bzw. der fliegerischen Disziplin
 - b) durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb der BwSFG deren Ansehen, Interessen oder Zusammenhalt geschädigt hat
 - c) mutwillig oder grob fahrlässig Vermögensteile der BwSFG veruntreut oder beschädigt hat und bereits einmal schriftlich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen eines Verstoßes zu a) bis c) abgemahnt wurde sowie ein Wiederholungsfall vorliegt,
 - d) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine finanziellen Außenstände binnen 6 Wochen nicht beglichen hat.
2. Soll ein Mitglied nach erstmaligem Verstoß ohne vorangegangene schriftliche Abmahnung ausgeschlossen werden, ist die Ausschlussabsicht dem Mitglied schriftlich zu eröffnen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Der Vorstand teilt einen daraufhin evtl. gefassten Ausschlussbeschluss durch eingeschriebenen Brief dem betroffenen Mitglied mit.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Absendung unter Darlegung der Gründe beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die Mitgliedschaft, d.h. Rechte und Pflichten einschließlich der Beitragszahlungspflicht, ruhen bis zur Entscheidung der Versammlung.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich innerhalb der BwSFG aktiv im Sinne von § 5 Ziff. 2 und 3 zu betätigen und sich für Ämter im Sinne von §§ 15,16 und 17 wählen zu lassen.
2. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen der BwSFG nach Maßgabe dieser Satzung, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei befristeter oder Probemitgliedschaft gilt dies nur, wenn die Mitgliedschaft am Versammlungstag länger als 6 Monate besteht.
3. Fördernde und jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben zwar Sitz, aber keine Stimme in den Versammlungen.

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a)** die Satzung und Ordnungen der BwSFG, insbesondere jedoch die Regeln der Flugsicherheit zu befolgen
- b)** den durch Aushang bekannt gemachten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes zu folgen
- c)** den vom Vorstand durch Aushang bekannt gemachten Anordnungen und Weisungen der Bundeswehr über das Verhalten auf dem Fliegerhorst Folge zu leisten
- d)** die Anordnungen der vom Vorstand durch Aushang bekannt gemachten Weisungsberechtigten zu befolgen
- e)** die beschlossenen Beiträge und Gebühren pünktlich zu zahlen
- f)** zu den Belehrungen und eingeteilten Diensten pünktlich zu erscheinen
- g)** die Geräte und Einrichtungen der BwSFG pfleglich zu behandeln
- h)** zur Aufklärung von Zwischen- und Unfällen im Flugbetrieb rückhaltlos beizutragen und
- i)** ihr Verhalten innerhalb der BwSFG an den Ansprüchen einer solidarischen Interessengemeinschaft auszurichten und die Interessen der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- j)** Funktionen in der BwSFG grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben

5. In einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung wird die Haftung der Mitglieder für Schäden geregelt, die sie am Eigentum der BwSFG verursachen.

6. Gegen Vorstandsanordnungen kann ohne aufschiebende Wirkung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, soweit nicht der Beirat mit der Sache befasst ist.
(siehe auch § 16)

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- 1.** Die BwSFG erhebt Mitgliedsbeiträge, sie kann Aufnahmegebühren und Umlagen, d.h. Start- bzw. Fluggebühren, Arbeitsstunden-Ersatzzahlungen u.ä. Festsetzen.
- 2.** Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird in der Mitgliederversammlung nach den Vorschlägen der Abteilungen und deren Koordination im Vorstand entschieden. Infolge besonderer Vorkommnisse kann die Höhe der Start-

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

und Fluggebühren bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand im Benehmen mit den Abteilungen bedarfsorientiert angepasst werden.

3. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils zum 31. Januar fällig.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren.
5. Für zeitlich befristete Mitgliedschaften bzw. Probemitgliedschaften wird ein nach Wochen abgestufter, erhöhter Beitrag ohne die volle Aufnahmegebühr erhoben.

§ 12 Organe der BwSFG

1. Die Organe der BwSFG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungen und
 - d) der Beirat

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr vom Vorstand innerhalb des ersten Geschäftshalbjahres einzuberufen. Sie sollte möglichst vor Beginn der eigentlichen Flugsaison durchgeführt werden.
2. Der Vorstand kann bei wichtigen Anlässen jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung vom Vorstand einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung dieser Versammlung ist von den Antragstellern mit einer Tagesordnung zu versehen.
4. Mitgliederversammlungen gemäß Ziffern 1 und 2 beruft der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied ein. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Versanddatum der EMail. Alle wesentlichen Dokumente wie Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung, Finanzberichte, Budgetpläne, Vorschlag zur Gebührenordnung werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Geschäftsführer mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

6. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
7. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
Die Niederschrift ist von ihm und dem Versammlungsleiter abzuzeichnen.

§ 14

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BwSFG.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Kenntnisnahme von der Rechnungslegung für den BwSFG-Gesamthaushalt und die Abteilungshaushalte des letzten Jahres,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Kenntnisnahme der Haushaltspläne der BwSFG und ihrer Abteilungen für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Festsetzung von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) Wahl der Beiratsmitglieder
 - h) Bestätigung des Jugendgruppenleiters
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Änderung der Satzung

Dieser Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

§ 15

Der Vorstand

1. Das Führungs- und Verwaltungsorgan der BwSFG ist der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

b) stellvertretenden Vorsitzenden

c) Geschäftsführer und

d) Finanzreferenten

Die unter a) bis d) genannten bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.
Zum erweiterten Vorstand gehören der

e) Motorflugreferent, und

f) Segelflugreferent

als Fachreferenten

g) Verbindungsoffizier zum Kommodore des Taktischen Luftwaffengeschwaders 31 „Boelcke“ (Angehöriger des Geschwaders)

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner: der

h) Ausbildungsleiter

i) Jugendgruppenleiter

j) Leiter der Schülerfluggemeinschaft

- 3.** Die Vorstandsmitglieder unter 2a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist öffentlich; jedoch findet auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Wahl statt.

Die Wahlzeit endet mit Ablauf der ersten Mitgliederversammlung im zweiten Geschäftsjahr nach der Wahl; hierbei wird das Geschäftsjahr mitgezählt, in dem die Wahl erfolgt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlzeit ist durchzuführen, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.

- 4.** Die Vorstandsmitglieder unter 2e) bis f) werden von der entsprechenden Abteilungsversammlung gewählt. Die in Ziffer 3 genannte Wahlzeit gilt entsprechend.
- 5.** Das Vorstandsmitglied unter 2 g) wird vom Kommodore des Taktischen Luftwaffengeschwaders 31 „Boelcke“ bestimmt.
- 6.** Der Ausbildungsleiter wird von den Fluglehrern gewählt und vom Vorstand bestätigt.

Der Leiter der Schülerfluggemeinschaft wird von der Kooperationsschule benannt und

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

vom Vorstand bestätigt.

Der Jugendgruppenleiter wird von der „Luftsportjugend“ (Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

7. Dem Vorstand obliegen die verantwortliche Leitung der BwSFG und die Wahrung ihrer Interessen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der BwSFG ist je eines der unter Ziffer 2 a) und b) genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich mit je einem der unter Ziffer 2 c) und d) Genannten berechtigt.
8. Die Wahrnehmung verschiedener Ämter im Vorstand durch ein Mitglied ist ausgeschlossen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
10. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
11. Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, kann es bis zur Neuwahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt bleiben.
Fällt ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen aus, ernennt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 16 Die Abteilungen

1. Die BwSFG ist in zwei Abteilungen gegliedert:
 - a) Motorflug
 - b) Segelflug
2. Die Aufteilung in die zwei Abteilungen hat zum Ziel, eine weitgehende organisatorische und auch wirtschaftliche Eigenständigkeit der verschiedenen Arbeitsbereiche sicherzustellen.
3. Die Abteilung wird von allen Mitgliedern mit entsprechender Lizenz oder Ausbildung gebildet; demgemäß ist Mehrfachzugehörigkeit bei einem Mitglied mit mehreren Lizenzen gegeben. Mitglieder ohne Lizenz wählen selbst die Abteilungszugehörigkeit.
4. Es soll gewährleistet werden, dass die anfallenden Kosten und Rücklagen durch die der jeweiligen Abteilung zuzurechnenden Einnahmen, insbesondere Start- bzw. Fluggebühren, abgedeckt werden, sodass eine Subventionierung durch andere Abteilungen in der Regel entfällt.
5. Die Abteilungen wirken mit bei der Gestaltung der Modellpolitik der BwSFG. Anschaffungen und Veräußerungen von Luftfahrzeugen sollen im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilung erfolgen.

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

6. Das oberste Organ jeder Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie erstellt einen Abteilungshaushalt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der BwSFG, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
7. Jede Abteilung wählt zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Leiter, der zugleich die Funktion des Fachreferenten im Vorstand übernimmt (siehe § 15) Abwesenheitsvertretung des Leiters durch ein Abteilungsmitglied ist möglich.

§ 17 Der Beirat

1. Der Beirat ist ein Beratungsgremium aus erfahrenen Mitgliedern, das von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und aus besonderem Anlass vom Vorstand beauftragt wird.

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

2. Zu den Aufgaben des Beirats zählen:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei besonderen Projekten
 - b) Übernahme der Funktion eines Ehrenausschusses
 - c) Mitwirkung als Mitgliedervertretung bei zukunftsweisenden Investitionsabsichten des Vorstandes

§ 18 Abstimmungen

1. Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, mit Ausnahme von § 20 der Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung (§§ 19,20) entgegenstehen.
2. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Geschäftsführer der BwSFG vorliegen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist mit der Tagesordnung und der Einladung zur Versammlung zu versenden.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Satzung der Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft „ Boelcke / Heini Dittmar “ e.V.

4. Die Änderungen sind zum Vereinsregister anzumelden.

§ 20 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Auflösung der BwSFG kann nur nach Beschluss des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn drei Viertel der vom Geschäftsführer anhand der Mitgliederliste festgestellten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Falls weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, soll innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 21 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der BwSFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall soll die ungültige Bestimmung der Satzung so umgedeutet werden, dass der beabsichtigte fachliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. Änderung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins bzw. Eintragung des Hinweises auf Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Kerpen, den 22.08.2014

Für den Vorstand



Rainer Burkardt
1. Vorsitzender